



Bern, 14. Februar 2024

Adressat/in:

die Kantonsregierungen

Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 14. Februar 2024 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 22. Mai 2024.

Mit der Revision der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 17. März 2023 (nZPO; BBI 2023 786) werden neue Regelungen zum Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung für Zivilverfahren in der Schweiz eingeführt (Art. 141a und 141b nZPO). Neu können die Gerichte unter bestimmten Voraussetzungen mündliche Prozesshandlungen (insb. Verhandlungen) mittels Video- und ausnahmsweise mittels Telefonkonferenzen durchführen oder den am Verfahren beteiligten Personen die Teilnahme mittels solcher Mittel gestatten. Diese Regelungen sind durch weitere punktuelle Änderungen insbesondere bei der Beweisabnahme ergänzt worden (Art. 170a, Art. 187 Abs. 1 und 193 nZPO). Gemäss Artikel 141b Absatz 3 nZPO regelt der Bundesrat die technischen Voraussetzungen und die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit. Dazu soll die neue «Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)» erlassen werden. Die Verordnung soll zeitgleich mit der Revision der ZPO (AS 2023 491) am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Die Verordnung soll festlegen, über welche *Infrastruktur* (insb. technische Hilfsmittel) die Gerichte und die Verfahrensbeteiligten verfügen müssen, um mittels elektronischer Mittel eine Prozesshandlung durchzuführen bzw. an dieser teilzunehmen (Art. 2). Sodann soll geregelt werden, welche datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Anforderungen an die *Übertragung von Ton und Bild* sowie an die *Bearbeitung der Daten* erfüllt sein müssen, wenn die entsprechenden Mittel eingesetzt werden (Art. 3). Die Kantone können eine Liste mit zugelassenen Ton- und Bildübertragungssystemen führen. Im Weiteren soll die Verordnung ein explizites Verbot enthalten,



Dritten Zugang zur Video- oder Telefonkonferenz zu verschaffen oder die Konferenz aufzuzeichnen (Art. 4). *Vor der Prozesshandlung* soll das Gericht den Teilnehmenden die für die Teilnahme erforderlichen *Angaben* zustellen. Die entsprechenden Angaben werden in der Verordnung konkretisiert (Art. 5). Sodann werden die *Vorkehrungen* bei der *Anmeldung und Teilnahme* (Art. 6) sowie bei der *Durchführung* der Prozesshandlung (Art. 7) geregelt, um einen geordneten Ablauf sicherzustellen und zu verhindern, dass sich unbefugte Dritte Zugang zur Video- oder Telefonkonferenz verschaffen können. Im Weiteren müssen der Datenschutz und die Datensicherheit auch bei der *Aufzeichnung* von Ton und Bild gewährleistet sein (Art. 8). Die Aufzeichnung soll nur durch das Gericht oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgen dürfen. In beiden Fällen sind bestimmte Vorgaben zu beachten. Der *Öffentlichkeit* muss auch beim Einsatz elektronischer Mittel Zugang gewährt werden. Zu verschaffen ist der Zugang vor Ort, das Gericht kann ihn aber auch über elektronische Mittel gewähren (Art. 141a Abs. 3 nZPO). Vorausgesetzt ist eine vorgängige Anmeldung (Art. 9). Im Weiteren soll das Gericht bestimmte Massnahmen treffen, um die Qualität der Ton- und Bildübertragung sicherzustellen und Störungen zu vermeiden (Art. 10).

Wir laden Sie ein, zum Entwurf der VEMZ und den diesbezüglichen Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing>

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

zz@bj.admin.ch

Wir ersuchen Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen in der Stellungnahme anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Lisa Aeschimann (Tel. 058 467 31 54; lisa.aeschimann@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Beat Jans
Bundesrat